

Haushaltssatzung des Amtes Achterwehr für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 06.12.2011 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 4.614.100,-- EUR
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.983.600,-- EUR
 - einem Jahresüberschuss von EUR
 - einem Jahresfehlbetrag von - 369.500,-- EUR
2. im Finanzplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.580.800,-- EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.795.300,-- EUR
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 21.000,-- EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 242.400,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 23,19 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | a) von den Steuerkraftzahlen | Amtsumlage |
|--|------------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) | 17 v. H. |
| 2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 17 v. H. |
| 3. der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital | 17 v. H. |
| 4. des Anteils an der Einkommensteuer, Umsatzsteuer u. Sonderausgleich | 17 v. H. |
| b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen | 17 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,-- EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Abweichend von § 22 GemHVO-Doppik werden die Aufwendungen sowie Auszahlungen für das Personal (Kontengruppe 50) produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die jeweiligen Konten scheiden damit aus der budgetgebundenen Deckungsfähigkeit aus.

Achterwehr, den 07.12.2011



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Müller', written over a horizontal line.

Amtsdirktor